

**Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses  
zur Feststellung des Wahlergebnisses  
—der Ober-/Bürgermeisterwahl —Landratswahl<sup>1) 4)</sup>**

Lindenschied, den 28.09.2004

- I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Hauptwahl —Stichwahl<sup>2)</sup> des Ober-/Bürgermeisters der Gemeinde —des Landrats des Kreises<sup>3)</sup>

Lindenschied  
am 26.09.2004 trat heute, am 28.09.2004

nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.	Erster Zeiger: Stk Karl Heinz Glasweiler	als Vorsitzende(r)
2.	Rh. Hans Bartholomäus Pf. Christel Gebler	als Beisitzer/in
3.	Rh. Wolf Reiner Cassel	als Beisitzer/in
4.	Rh. Lugo Diller	als Beisitzer/in
5.	Rh. Jens Holzrichter	als Beisitzer/in
6.	Rh. Heinz-Rüdiger Oehl	als Beisitzer/in
7.	Rh. Bernd Schulte	als Beisitzer/in
8.	Rh. Ulrich Siebenschn	als Beisitzer/in
9.	Rh. Jens Voß	als Beisitzer/in
10.	Frau Karin Lohr	als Beisitzer/in
11.		als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

Herr Arno Bredde als Schriftführer/in  
als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a l. Verb. mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekannt gemacht worden.

- II. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

keine

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln<sup>5)</sup>

keine

- III. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen - und Gemeinden<sup>1)</sup> - (gem. Anlage 25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis:

Kennziffer <sup>3)</sup>		
A	Wahlberechtigte .....	61.351
B	Wähler .....	28.715
C	Ungültige Stimmen .....	533
D	Gültige Stimmen .....	27.582

Fußnoten siehe letzte Seite

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

	Bewerber/in (Name)	Name der Partei oder Wählergruppe, Kennwort	Stimmen
1.	Schmidt, Friedrich Karl	CDU	12.099
2.	Dzwas, Dieter	SPD	11.586
3.	Schwarz, Bruno	FDP	1.830
4.	Thiel, Jürgen	REP	787
5.	Oettinghaus, Felix	AFL	1.280
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			
32.			
33.			
34.			
35.			
36.			
37.			
38.			
39.			
40.			



V. Nur für die Stichwahl

Nach § 46 c Abs. 2 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Der Wahlausschuss stellte fest,

dass der/die Bewerber/in [ ] (Wahlvorschlag Nr. [ ]) die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

dass beide Bewerber/innen mit [ ] Stimmen die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben und damit der Losentscheid erforderlich ist.

Daraufhin zog der Wahlleiter das Los, das auf den/die Bewerber/in [ ] (Wahlvorschlag Nr. [ ]) fiel. Der Wahlausschuss stellte fest, dass diese/r Bewerber/in gewählt ist.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und Beisitzerinnen sowie dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Der/Die Schriftführer/in

[Handwritten signature]

Die Beisitzer/innen

[Handwritten signatures: Jens Vß, Karin Loh, 1/10 f. h., Wolf R. Lenzel]

Die Beisitzer/innen

[Handwritten signatures: J. F. H., Volker, A. M. W. K. H. H., G. J. H. L.]

1) Nicht Zutreffendes streichen.  
2) Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlmündenschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.  
3) Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25 KWahlG.  
4) Für die Abwahl des Ober-Bürgermeisters oder des Landrats kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden.